

BGer 5D_140/2018 vom 26. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_140_2018

FR: TF 5D_140/2018 du 26 mars 2019

IT: TF 5D_140/2018 del 26 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Streitwert der vorliegenden Rechtsöffnungssache liegt unter Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) vorliegen würde, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und solches ist auch nicht ersichtlich. Die Eingabe ist demnach als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegzunehmen (Art. 113 ff. BGG).

E. 1.2

In einer Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsprüfungen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Beschwerde gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung über Fr. 7'159.80 abgewiesen, weil der deutsche Vollstreckungsbescheid vom 25. Juni 1999 eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des LugÜ in der Fassung vom 16. September 1988 (SR 0.275.11; AS 1991 2436) darstelle. Als solche könne er in der Schweiz vollstreckt werden. Der Umstand, dass im Rahmen des deutschen Insolvenzverfahrens versucht worden sei, völkerrechtswidrig direkte Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, sei vorliegend nicht von Bedeutung, nachdem die Gläubigerin nun den richtigen Weg der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in der Schweiz gewählt habe. Auch sonst sei das Insolvenzverfahren nicht relevant, da eine Anerkennung in der Schweiz fehle. Gründe, welche der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstehen, seien weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Der Beschwerdeführer schildert einzig Umstände, welche das deutsche Insolvenzverfahren betreffen und kritisiert in diesem Zusammenhang die deutschen Behörden. Namentlich macht er geltend, dass im deutschen Insolvenzverfahren kein rechtsverbindlicher Pfändungsfreibetrag ermittelt und das deutsche Insolvenzverfahren ohne Restschuldbefreiung eingestellt worden sei. Vorliegend geht es jedoch um das Schweizer Vollstreckungsrecht, konkret um die definitive Rechtsöffnung. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers sind im Rechtsöffnungsverfahren nicht von Belang. Erst im späteren Verfahrensabschnitt der Pfändung wird es Aufgabe des zuständigen Betreibungsamts sein, das sog. betreibungsrechtliche Existenzminimum zu

bestimmen und die pfändbare Quote festzusetzen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zielen daher am Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vorbei. Ausserdem erhebt er keine einzige Verfassungsrüge. Damit kann auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.